
DIT Duisburg Intermodal Terminal GmbH
Gaterweg 201
47229 Duisburg

Nutzungsbedingungen für den Bahnumschlag

Stand 06.03.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Gestaltungsbereich	3
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
3. Antrags- und Zuweisungsverfahren	3
4. Umfang und Dauer der Nutzung	5
5. Rechte und Pflichten der Parteien	5
6. Haftung	7
7. Gefahren für die Umwelt	7
8. Entgelt	7
Anlagen	10
Verzeichnis der Abkürzungen	10

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die DIT Duisburg Intermodal Terminal GmbH (im Folgenden DIT) betreibt ein Terminal des kombinierten Verkehrs, auf dem u.a. Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Container, Sattelanhänger und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiff und Lkw umgeschlagen und gelagert werden.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für den Bahnumschlag gewährleisten gegenüber jedem Kunden auf der Schiene einheitlich
- die diskriminierungsfreie Vergabe von operativen Zeitfenstern (Slots)
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

DIT stellt dem Kunden, unter Berücksichtigung der Kapazitätsplanung operative Zeitfenster (Slots) zur Verfügung, innerhalb derer der Umschlag (Einfahren in das Terminal, Entladen, Bereitstehen für die Wiederbeladung, Beladung, Ausfahren aus dem Terminal einschließlich aller damit zusammenhängender Tätigkeiten) erfolgt.

- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für den Bahnumschlag gelten für die Geschäftsverbindung zwischen DIT und dem Kunden, die sich aus der Vergabe der Slots und der Erbringung der bahnsseitig angebotenen Leistungen ergeben.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Der schienenseitige Zugang zum Terminal DIT ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Eigentümer und Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage, der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH, (Alte Ruhrorter Straße 42-52, 47119 Duisburg) möglich. DIT ist Kunden auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur behilflich. DIT weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist. Alle weiteren Informationen und Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich Eisenbahninfrastruktur sind direkt aus den aktuellen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH zu entnehmen.

3. Antrags- und Zuweisungsverfahren

- 3.1 Die Nutzung der von DIT angebotenen Leistungen setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus. Mit dieser Vereinbarung erhält der Antragsteller von DIT ein Zeitslot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Gleis. Das Zeitfenster muss zudem in Absprache mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vereinbart werden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH.

- 3.2 Zum Abschluss der schriftlichen Vereinbarung muss der Kunde zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch, per Fax oder als Datenträger an DIT zu übermitteln ist. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 3.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.
- 3.4 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des Antrages. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten für Ladeeinheiten vorhanden, unterbereitet DIT dem Kunden ein Vertragsangebot zur Erbringung der beantragten Leistung.
- 3.5 Das gemäß Ziff. 3.4 unterbreitete Angebot, kann der Kunde innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 3.6 Zugeteilte Slots sind für den Kunden verbindlich. Jede Verspätung ist DIT unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf das angemeldete Slot. In diesem Fall weist DIT dem Kunden auf Anfrage das nächstmöglich, verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Kunde in Abstimmung mit der DIT nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.
- 3.7 Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird DIT versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird DIT die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
- a) Vertraglich gebundene Nutzung vor neu angemeldeter Nutzung,
 - b) Nutzung, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse ist,
 - c) Nutzung mit einer längerfristigen Nutzungsdauer vor Nutzungen mit einer kurzfristigen Nutzungsdauer oder gelegentlichen Nutzungen,
 - d) Kapazitätszuweisung in Reihenfolge der Anmeldung.
- 3.8 Innerhalb eines Quartals müssen 70 % der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50 % der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Unterschreitet der Kunde einen dieser Werte, so kann DIT die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen.

Der betroffene Kunde ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit, in der Regel vier Wochen vorher, zu informieren.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

- 4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus der zu treffenden schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.
- 4.2 Wird das Recht aus einer geschlossenen Vereinbarung innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Kunde zu vertreten hat, ist DIT berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Nutzungsgegenstand ist die in Anlage 1 beschriebene Eisenbahninfrastruktur. Für die Nutzung des Terminals gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügte Terminal-Ordnung des DIT.

5.1.2 Die Vertragsparteien (DIT/Kunde) verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung des Terminals Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.2.1 DIT unterrichtet den Kunden unverzüglich über Zustandsänderungen des Terminals (z. B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2 Der Kunde stellt sicher, dass DIT über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten und Wagen/Container-Zuordnung),

- b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung des Terminals, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

5.3.2 Zugverspätungen werden DIT gemäß Ziffer 3.6 vom Kunden mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen sollen Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.7 Satz 3 lit. a) den Vorrang eingeräumt werden.

5.3.3 Der Kunde hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Terminal nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegengebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch DIT jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4 DIT hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Veränderungen der Umschlaganlage

DIT ist berechtigt, die Umschlaganlage unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Kunden zu verändern. DIT informiert die Kunden unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.5.1 DIT ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Umschlaggleisen jederzeit durchzuführen zu lassen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Kunden so gering wie möglich gehalten werden.

5.5.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Kunden haben können, informiert DIT den Kunden unverzüglich, in Textform.

6. Haftung

6.1 Die Haftung bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIT. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen.

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

7.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Kunden oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Kunden aus das Terminal gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist DIT sofort zu verständigen. DIT wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der Kunde. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des DIT notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Kunden - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst DIT die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Kunde.

7.4 Ist die DIT als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Kunden - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Kunde die dem DIT entstehenden Kosten. Hat DIT zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Entgelt

8.1 Entgeltliste für den Bahnumschlag

Die Regelentgelte für den Bahnumschlag des DIT sind aus der jeweils aktuellen Entgeltliste (Anlage 5) der DIT ersichtlich, die dem Kunden auf Anfrage übersandt wird. Die Entgelte für die konkrete Nutzung werden mit der Zuteilung des vom Kunden beantragten Slots vereinbart.

Mit dem Entgelt für den Bahnumschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten.

8.2 Entgeltgrundsätze

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer kostenpflichtigen Abstellung.

8.3 Bahnumschlag

Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung.

Für Änderungen von Kranaufträgen, die vom Kunden veranlasst werden, ist vom Kunden ein gesondertes Entgelt je Ladeeinheit zu zahlen.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung.

8.4 Andere Leistungen als der Bahnumschlag

8.4.1 DIT führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und offensichtlichen Beschädigung durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt DIT mit dem Zugangsberechtigten. Die Kosten hierfür sowie für einen gesondert, auf Wunsch des Kunden, durchzuführenden Eingangsscheck gehen über den Bahnumschlag hinaus und werden nach Kundenanforderung gesondert berechnet. Dies gilt für alle Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang.

8.4.2 Werden beim Haftungsübergang von Ladeeinheiten mit Gefahrgut zur DIT fehlende, mangelhafte oder falsche GGVSEB-Belabelungen festgestellt, ist DIT automatisch im Auftrag des Kunden autorisiert, auf dessen Kosten die gesetzlich vorgeschriebenen GGVSEB-Label anzubringen oder nicht zutreffende Label zu entfernen.

8.4.3 Die Herstellung der Verladebereitschaft von Eisenbahnwaggons ist eine grundsätzliche Leistung von DIT und umfasst ausschließlich das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon. Weiterführende Sonderleistungen (bspw. das Befreien leerer Tragwagen von Schnee) werden auf Anfrage gesondert durchgeführt und gesondert berechnet.

8.5 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Kunden, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- null Prozent des vereinbarten Entgelts für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen, die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei DIT eingehen.
- 10 Prozent des vereinbarten Entgelts für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen, die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei DIT eingehen.
- 30 Prozent des vereinbarten Entgelts für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen, die weniger als 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei DIT eingehen.

Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.6 Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.3 durch den Kunden nicht in Anspruch genommen, so wird DIT 50% des vereinbarten Entgelts für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.7 Fälligkeit und Zahlungsweise

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. X der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIT.

8.8 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

Gegen Forderungen des DIT ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der DIT

Anlage 3: Terminal-Ordnung DIT

Anlage 4: Antrag auf Abschluss einer Slotvereinbarung

Anlage 5: Entgeltliste für den Bahnumschlag

Verzeichnis der Abkürzungen:

DIT	DIT Duisburg Intermodal Terminal GmbH
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
Kunde/Antragsteller	Inanspruchnehmer der seitens DIT angebotenen Slots/Leistungen
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter